Störerhaftung nun endgültig abgeschafft?

Erst im Juni 2016 wurde mit der Änderung des Telemediengesetzes die Abschaffung der sogenannten Störerhaftung auf den Weg gebracht. Bereits damals wurden Stimmen laut, dass die gefundene Lösung nicht dazuführe, dass Betreiber von WLAN-Hotspots noch immer Abmahnungen und unter Umständen auch strafrechtliche Verfolgung befürchten müssen. Insbesondere verblieb es bei der Gesetzesänderung auch dabei, dass die Betreiber von öffentlichen Netzwerken diese auch weiterhin mit Passwörtern schützen müssen.

In der Folge verbreiteten sich WLAN-Hotspots nicht wie ursprünglich beabsichtigt.

Nun hat der Bundestag jedoch nahezu ein Jahr später das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) verabschiedet. Mit jenem Gesetz werden die Betreiber von sozialen Netzwerke wie Facebook, Twitter und YouTube gezwungen, entschlossener gegen strafbare Hasskommentare und Verleumdung auf ihren Plattformen vorzugehen. Zukünftig müssen die Betreiber von sozialen Netzwerken einen Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland für Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden benennen. Darüber hinaus sind "offensichtlich rechtswidrige Inhalte", welche von Nutzern gemeldet werden, innerhalb von 24 Stunden zu löschen bzw. zu sperren. Kommt die Betreiber zu der Einschätzung, dass der gemeldete Inhalt zwar rechtswidrig aber nicht offensichtlich rechtswidrig ist müssen diese binnen 7 Tagen aus dem Netzwerk entfernt werden. In komplexeren Fällen soll eine Überprüfung durch eine "anerkannte Einrichtung der regulierten Selbstregulierung" stattfinden.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) hat jedoch auch Auswirkungen für die Betreiber öffentlicher WLAN-Hotspots. Nunmehr sollen diese nicht mehr von einer Behörde dazu gezwungen werden, dass sich die Nutzer im Netzwerk registrieren bzw., dass das Netzwerk mit einem Passwort gesichert werden muss. In der logischen Konsequenz können die Betreiber solcher Netzwerke auch zukünftig bei Rechtsverstößen durch die Nutzer des Netzwerkes auch nicht mehr dazu verpflichtet werden, ihren Dienst einzustellen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Abschaffung der Störerhaftung mit der Verabschiedung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) weiter fortgeschritten ist. Eine Unsicherheit verbleibt nur insofern, als dass es den Rechteinhabern von beispielsweise Musik- und Filmlizenzen möglich ist, von dem Betreiber eines öffentlichen WLAN-Hotspotes zu verlangen, bestimmte Webseiten, auf denen beispielsweise das herunterladen von rechtlich geschützten Werken ohne Zustimmung des Rechteinhabers möglich ist, zu sperren. Es bleibt somit abzuwarten, ob sich der erwartete Erfolg mit der Verabschiedung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) hinsichtlich der Abschaffung der Störerhaftung tatsächlich realisiert.